

Departementalvorsätze

Politisches Departement,

Montney n. 12. Lin. P.

Politische Rechnungen books

Unter Bezugnahme auf die in vorgewandten politischen Lage der
Verfassungen, mit der Zirkulation zurückgekehrten Depeschen:

an der ungenügl. Minister in Paris vom 5, 7, 8, 9 u. 10. Okt. und der

1507



43. Sitzung vom 19. April 1862

Telegramme usw.

6. Der eidg. Geschäftsverwalter in Wien vom 4. d. d.,
beruht auf der politischen Departement.

1. im Falle des Ausbruchs eines Krieges zwischen Frankreich und
Deutschland beobachtet die Schweiz gegen alle Streitenden Mächte in
neutraler und loyal gefaltener Neutralität.

2. diese Neutralität umfasst, gleich im der Schweiz selbst die nötige
Hilfsleistung zu gewährleisten, gleich den Streitenden Mächten die Garantie zu
bieten, dass dieselben nicht in die Schweiz einmarschieren und alle zu Gebote stehenden
Mittel anzuwenden werden, um die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit des schweizerischen Gebietes gegen alle
zu wahren und den Streitenden Mächten jeden Haarsenden zum Land-
zuge derselben für ihre militärischen Operationen abzusperren.

3. sei, wenn die Situation unvorhersehbar gemacht und ein Konflikt
notwendig ist, oder auch schon vor sich, falls es ungenügend erscheint, eine
freundliche Neutralität. Erklärung von der Mächte zu erhalten,
wie diese mit Konflikt anno 1859 geseh.

4. sei der Herr in Paris auf seine Mittheilungen zu verweisen,
denn der Bundesrat sei mit ihm über die Haltung, welche er für den Bundes-
rat zu ergreifen habe, einverstanden, noch sei aber von keiner Mächte in
ganz solche Erklärung von ihm verlangt, welche eine Abweisung von seiner
bisherigen Politik enthalten. Es dürfte daher gut sein, wenn der Herr
auf die großen Opfer hinweist, welche seit einigen Jahren von der
Schweiz zur Verhinderung ihrer militärischen Kräfte gebracht und für
in dem Namen gepostet haben, die Unabhängigkeit ihres Gebietes wappli-
ren zu müssen. Die Schweiz werde daher nicht säumen, zur rechten
Zeit die nötigen Massregeln zu ergreifen, um nach Umständen zu sein.
Salut.

5. sei der Militärdepartement zu beauftragen, einen Bericht mit
Angabe darüber zu hinterbringen, welche Massnahmen zu treffen sein,
um das Personelle und Materielle im vorerwähnten in Fortsetzung der
1861 getroffenen Massregeln in möglichstem Masse zu stellen und be-
sonders darüber, was nach seinem Ansichte zu thun sei, um unvorhersehlich
zu einer Anzahl von Hinterlegungsversuchen und zur Ergänzung
der Feststellung der neuen Artillerie zu gelangen.

6. bezüglich der finanziellen Fragen verhalte sich das Departement
für einmal bestimmter Massregeln.

7. sei der Minister Ricci in Florenz eingeladen, dem Bundesrat

und

43. Sitzung vom 19. April 1867

und möglichst zuverlässige Mittheilung über die politische Situation des Landes, bei welchem er allbekannt ist, sowie darüber, was er bezüglich des Souveräns, bei sich vorzubereiten pflegen, anzuhaben, Sachverhalt zu erhalten.

3, und ob das Departement die Frage, ob es nicht an der Zeit wäre, ohne weiteres Zusätzen einen diplomatischen Agenten nach Berlin zu senden.

Manch obgenannter Diskussion wurde beschlossen:

- 1, Der Bundesrath beschliesse die Aufsicht des politischen Departements und so fern nach Antrag 4 und 5 die entsprechenden Beschlüsse an die Gen. Herrn in Paris und Siena in Florenz zu erlassen;
- 2, sei der Sub C beauftragte Sachverhalt vom Militärdepartement zu erlangen;
- 3, sei ad 3 ein schriftlicher Bericht des politischen Departements einzubringen.

An die ungen. Minister in Paris und Florenz.
 Photokollierung des politischen Departement ad 3 zur Vollziehung.
 " " " Militärdepartement ad 2 nach Antrag 5 zur Vollziehung. -
 Gefühlsbezug. -